

(3) fülft process mit den formalibus in laudat

(4) fultigraiffen gegenfall

(5) in puncto Religionis: ~~bedeutendste~~  
~~ausgesprochen~~ lassen Ihre Majestät et bey der  
unser Resolution: si sub dato 12. Sept. den  
6. Septemb. 1611 No. 64. verbleiben

No. 67. Königl. Mattheus Reuss den fünften 5.9  
Ränder in Plessen anij ober 5.9. Wiederläuff  
sub dato den 7. octob. 1611 bevolen, Jedoch Carl  
von Münsperg den Marggraffen ab Oberlau  
sitz zu schicken Vidimus: sub dato 2. 14. octob.  
1611.

(1) Das die die deutsche Expedition, die realen  
et. Lande Plessen 5.9. lauffig geföhrt bey  
der Landes 2. Appellation wähe, an dem  
Vice Camerer und Secretarium Ihre Majestät  
sollen anellen, welche nicht allein in jüdischen  
sonden anij in Land ob Plessen gebraucht werden  
sollen.

(2) wenn sollen sie erlöset in der Lande  
bey und wähe solle der Ränder gegen  
sich committieren und Verflagen

(3) Appellation wähe, sollen z. über den Pless  
sind, und z. werden lauffigen Kriegs  
sollten, wenn 5.9. der Plessen sein sollen  
sollen, wenn die der Landes Verfallen den